

# RS Vwgh 1991/3/20 90/02/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1991

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §38 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0299 E 8. November 1985 VwSlg 11933 A/1985 RS 2

## Stammrechtssatz

Das Verhalten des Querverkehrs ist für das Tatbild des§ 38 Abs 5 StVO 1960 nicht bedeutsam; eine mangelnde Behinderung des Querverkehrs lässt keinesfalls den zwingenden Schluss zu, der Bfr sei nicht bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren. Die Behörde musste somit keine Feststellungen darüber treffen, ob der Querverkehr (nicht) gefährdet oder behindert war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020193.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)